



## **Kleine Anfrage**

der Abgeordneten Lars Harms (SSW)

und

## **Antwort**

der Landesregierung - Innenminister

### **Finanzausgleichsgesetz - Grenzlandfonds und Schülerbeförderungskosten**

Vorbemerkung (des Fragestellers):

Im Finanzausgleichsgesetz (FAG) wurden seinerseits Festbeträge für die Kreise eingeführt. Vor Einführung dieser Festbeträge sah das FAG für verschiedene Bereiche Sonderzahlungen, z.B. aus dem Grenzlandfonds und für die Schülerbeförderung vor.

Ich frage die Landesregierung:

1. Für welche Aufgaben wurden Summen aus dem Grenzlandfonds gezahlt? Umfassten die Aufgaben auch die Aufwendungen zur Förderung der Minderheiten in den betreffenden Kreisen?

Antwort:

Das Finanzausgleichsgesetz sah bis einschließlich 1969 einen so genannten Grenzlandansatz vor, der im Rahmen der allgemeinen Schlüsselzuweisungen gewährt wurde. Im Zuge einer grundlegenden Änderung des Finanzausgleichsgesetzes 1970 wurde ein Kreisfonds eingerichtet, dem Mittel aus der Finanzausgleichsmasse als Vorwegabzug zugewiesen wurden. Als Ersatz für den ab 1970 entfallenen Grenzlandansatz wurden den betroffenen Kreisen und der Stadt Flensburg feste Beträge aus dem Kreisfonds zur Verfügung gestellt. Im Rahmen einer Umstrukturierung des Kreisfonds wurden im Jahre 1991 die ab 1970 als Ersatz für den Grenzlandansatz gewährten Mittel aus dem Kreisfonds in die Festbeträge überführt.

Der Grenzlandansatz wurde für die Erfüllung besonderer Aufgaben im Grenzland gewährt. Bei den Mitteln aus dem ursprünglichen Grenzlandansatz, den Mitteln aus dem Kreisfonds sowie den Festbeträgen handelt es sich um allgemeine Deckungsmittel zur freien Verwendung im Rahmen des Gesamtdeckungsprinzips.

2. Welche Kreise haben von FAG-Sonderzahlungen aus dem Grenzlandsfonds erhalten und wie hoch waren diese Zahlungen?

Antwort:

Bis zur Einstellung der Mittel in den Kreisfonds im Jahre 1970 war der Grenzlandansatz eine variable Größe innerhalb der allgemeinen Schlüsselzuweisungen. Durch die Einstellung fester Beträge in den Kreisfonds erhielten ab 1970 der Kreis Südtondern (*Nordfriesland*) 1,0 Mio. DM (*0,51 Mio. Euro*) sowie der Kreis Flensburg-Land (*Schleswig-Flensburg*) und die Stadt Flensburg jeweils 0,75 Mio. DM (*0,38 Mio. Euro*) jährlich. Im Zuge einer Anpassung wurden ab 1980 den Kreisen Nordfriesland und Schleswig-Flensburg sowie der Stadt Flensburg je 1,0 Mio. DM (*0,51 Mio. Euro*) jährlich gewährt. 1982 wurden dann die Mittel für die Kreise Nordfriesland und Schleswig-Flensburg um je 0,5 Mio. DM (*0,26 Mio. Euro*) auf jeweils 1,5 Mio. DM (*0,77 Mio. Euro*) erhöht. Im Rahmen der Umstrukturierung des Kreisfonds wurden die vorstehenden Beträge ab 1991 in die Festbeträge der Kreisschlüsselzuweisungen eingestellt.

3. Wurden die Zahlungen aus dem FAG für die Schülerbeförderung für die (Fahr-) Schüler aller Schulen, d.h. sowohl die der öffentlichen Schulen als auch die der Schulen in privater Trägerschaft, gezahlt?

Antwort:

Nach § 80 des Schulgesetzes sind in der Regel die Schulträger der in den Kreisen liegenden **öffentlichen** Schulen Träger der Schülerbeförderung für Schülerinnen und Schüler, die Grundschulen, Klassenstufen fünf bis zehn der weiterführenden allgemeinbildenden Schulen sowie Sonderschulen besuchen.

Bis 1980 haben Schulträger, Kreis und Land die auf der Grundlage von Richtlinien des Kultusministers als notwendig anerkannten Kosten für die Schülerbeförderung jeweils zu einem Drittel getragen (§ 70 Abs. 2 *SchulG a.F.*). Im Jahre 1981 ist das Landesdrittel in den kommunalen Finanzausgleich verlagert worden. Im Zuge einer weiteren Änderung des Finanzausgleichsgesetzes zum Jahr 1982 sind die Zuweisungen zu den Schülerbeförderungskosten durch einen gesonderten Vorwegabzug für die einzelnen Kreise auf der Basis der Kostenbelastung des Jahres 1981 in Höhe von insgesamt 21,8 Mio. DM jährlich festgeschrieben worden. Diese Summe wurde bei Streichung des Vorwegabzuges zum Jahr 1991 in die Festbeträge der Kreisschlüsselzuweisungen überführt.

Seit Änderung des Schulgesetzes zum Jahr 1982 trägt der Schulträger ein Drittel, die Kreise zwei Drittel der aufgrund von Satzungen der Kreise jeweils als notwendig anerkannten Kosten der Schülerbeförderung.

4. Wie hoch waren die Zahlungen an die Kreise aus dem FAG für die Schülerbeförderung? (Bitte nach einzelnen Kreisen aufschlüsseln.)

Antwort:

Seit 1982 haben die Kreise jährlich folgende Zuweisungsbeträge für die Schülerbeförderungskosten erhalten:

Kreis	Zuweisungsbetrag	
	in Mio. DM	in Mio. Euro
Dithmarschen	1,4	0,72
Herzogtum Lauenburg	1,4	0,72
Nordfriesland	2,3	1,18
Ostholstein	2,2	1,12
Pinneberg	1,3	0,66
Plön	1,7	0,87
Rendsburg-Eckernförde	2,8	1,43
Schleswig-Flensburg	3,5	1,79
Segeberg	2,0	1,02
Steinburg	1,3	0,66
Stormarn	1,9	0,97
<b>Summe</b>	<b>21,8</b>	<b>11,15</b>

Rundungsbedingte Abweichungen möglich

5. Auf welcher Berechnungsgrundlage sind die Sonderzahlungen für Schülerbeförderung und aus dem Grenzlandfonds in die später eingeführten Festbeträge für die Kreise einberechnet worden? Für welche Kreise wurden welche Summen aus den Ansätzen für Schülerbeförderung und aus dem Grenzlandfonds in die neuen Festbeträge eingerechnet? (Bitte nach einzelnen Kreisen aufschlüsseln.)

Antwort:

Auf die Antworten zu den Fragen 2 und 4 wird hingewiesen.

6. Gibt es heute noch Ansätze innerhalb des FAG, die sich auf Schülerbeförderung beziehen? Wenn ja, welche sind dies, wie hoch sind die Summen, die damit verbunden sind und welche Kreise haben solche Zahlungen wann erhalten?

Antwort:

Die im Rahmen des Grenzlandansatzes sowie der Schülerbeförderung in die Festbeträge eingestellten Zuweisungen befinden sich noch heute im System der Kreisschlüsselzuweisungen. Auf die Antworten zu den Fragen 2 und 4 wird hingewiesen. Allerdings ist zu berücksichtigen, dass zum Finanzausgleichsjahr 1994 Festbetragsanteile in Höhe von 54,9 Mio. DM (28,1 Mio. Euro) in allgemeine Kreisschlüsselzuweisungen umgeschichtet wurden.

7. Wie hoch waren im Jahr der Umstellung auf Festbeträge die FAG-Festbeträge für die einzelnen Kreise?

Antwort:

Auf die Antworten zu den Fragen 2 und 4 wird hingewiesen.

8. Wie hoch waren im den Jahren von 2000 bis 2005 die FAG-Festbeträge für die einzelnen Kreise?

Antwort:

Die Festbeträge bei den Kreisschlüsselzuweisungen haben sich wie folgt entwickelt (*Angaben in Mio. Euro*):

<b>Kreis</b>	<b>2000</b>	<b>2001</b>	<b>2002</b>	<b>2003</b>	<b>2004</b>	<b>2005</b>
Dithmarschen	+ 3,4	+ 3,2	+ 3,0	+ 2,8	+ 2,6	+ 0,1
Herzogtum Lauenburg	+ 1,6	+ 1,4	+ 1,3	+ 1,1	+ 0,9	- 1,6
Nordfriesland	+ 5,7	+ 5,5	+ 5,3	+ 5,1	+ 4,9	+ 1,7
Ostholstein	+ 2,5	+ 2,3	+ 2,1	+ 1,9	+ 1,6	- 1,5
Pinneberg	+ 0,4	+ 0,2	+ 0,0	- 0,2	- 0,4	- 3,2
Plön	+ 1,7	+ 1,6	+ 1,5	+ 1,3	+ 1,2	- 0,7
Rendsburg-Eckernförde	+ 3,5	+ 3,2	+ 2,9	+ 2,6	+ 2,3	- 2,1
Schleswig-Flensburg	+ 7,0	+ 6,7	+ 6,4	+ 6,1	+ 5,7	+ 1,2
Segeberg	+ 3,9	+ 3,6	+ 3,4	+ 3,1	+ 2,8	- 0,8
Steinburg	+ 4,3	+ 4,0	+ 3,8	+ 3,5	+ 3,3	- 0,4
Stormarn	+ 1,8	+ 1,6	+ 1,5	+ 1,3	+ 1,1	- 1,5
<b>Summe</b>	<b>+ 35,9</b>	<b>+ 33,4</b>	<b>+ 31,0</b>	<b>+ 28,5</b>	<b>+ 26,0</b>	<b>- 8,7</b>

Rundungsbedingte Abweichungen möglich

Zu berücksichtigen ist, dass durch Änderung des Finanzausgleichsgesetzes zum Finanzausgleichsjahr 1999 eine Abschmelzung der sozialhilferelevanten Festbetragsbestandteile bis 2008 um 50 % zugunsten allgemeiner Kreisschlüsselzuweisungen eingeführt wurde. Mit der Einführung der Grundsicherung für Arbeitsuchende haben die sozialhilferelevanten Ausgleichsregelungen weiter an Berechtigung verloren, so dass die sozialhilferelevanten Festbetragsbestandteile zum Jahr 2005 vollständig zugunsten allgemeiner Kreisschlüsselzuweisungen abgeschmolzen wurden. Aufgrund der 1994 erfolgten Umschichtungen von Festbetragsanteilen in allgemeine Kreisschlüsselzuweisungen – vgl. Antwort zu Frage 6 – ergeben sich seit 2005 für die Mehrzahl der Kreise negative Festbeträge. Nach § 12 Abs. 2 Satz 4 erhöhen negative Festbeträge, die von den Kreisen aufzubringen sind, rein rechnerisch die allgemeinen Kreisschlüsselzuweisungen.

Durch die 1994 erfolgte Umschichtung von Festbetragsanteilen in allgemeine Kreisschlüsselzuweisungen ist heute eine aufgabenbezogene Zuordnung der aktuellen Festbeträge nicht mehr möglich.